



## **Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung**

### **Für Renten, Versicherungen, Krankenkasse, Post- und Bankkonten**

Nehmen Sie die entsprechenden Policen zur Hand und überprüfen Sie, welche Leistungen versichert sind. Aus den allgemeinen Bedingungen ersehen Sie, welche Unterlagen die Versicherung für die Auszahlung von Leistungen verlangt.

Die betreffenden Gesellschaften sind möglichst schnell mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen. Geben Sie die Policen- oder Mitgliedsnummer an. Legen Sie dem Brief eine Todesbescheinigung (beim Bestatter erhältlich) und bei Lebensversicherungen eine amtliche Todesurkunde bei. Diese kann beim Zivilstandsamt bestellt oder durch den Bestatter organisiert werden. Bitte nur Kopien des Originaldokumentes beilegen. In den meisten Fällen können Kündigungen auch via E-Mail vorgenommen werden.

**Beachten Sie unbedingt, dass Unfallversicherungen und Lebensversicherungen eine sofortige Benachrichtigung verlangen. Diese Versicherungen sind berechtigt, eine Untersuchung der Todesursache durch einen Vertrauensarzt zu veranlassen.**

Bestehen Bank- und/oder Postcheckkonto, benachrichtigen Sie Bank und Postcheckamt, unter Beilage einer Todesbescheinigung. Erkundigen Sie sich, welche Unterlagen für die Umschreibung der Guthaben (Konten, Spar-, Anlagehefte, Namenaktien usw.) verlangt werden.

Fordern Sie gleichzeitig eine Saldobestätigung auf den Todestag an. Prüfen Sie eventuelle Vollmachten und widerrufen Sie diese nötigenfalls.

Jeder Erbe kann eine schriftliche Vollmacht des/der Verstorbenen widerrufen, auch wenn sie über den Tod hinaus gültig ist.

Banken und Postcheckamt geben Ihnen Auskunft über die Möglichkeit einer Geldabhebung, zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten. Rechnungen können in der Regel normal bezahlt werden, Bargeldbezüge werden häufig gestoppt bis die Nachlassregelung abgeschlossen ist.

Der Hinschied eines Rentenbezügers oder Rentenbezügerin ist sofort derjenigen AHV-Ausgleichskasse zu melden, welche die Rente auszahlt. Bei Unklarheiten wende man sich an die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde.

Für Rentenansprüche von Pensionskassen und Fürsorgestiftungen muss der Arbeitgeber kontaktiert werden.

Besteht Anspruch auf eine Witwen- und/oder Waisenrente, sollte dieser möglichst rasch geltend gemacht werden. Die notwendigen Formulare sind bei der AHV-Zweigstelle der jeweiligen Wohnsitzgemeinde erhältlich.

Hinterlässt der/die Verstorbene Grundbesitz, so geht dieser unmittelbar nach dem Hinschied an die Erben über. Diese können jedoch erst darüber verfügen, wenn ein entsprechender Eintrag im Grundbuch erfolgt ist. Die Eintragung erfolgt auf Grund eines Erbscheins. Durch die Anmeldung eines Todesfalls auf der Gemeinde, wird dieser Prozess automatisch in Gang gesetzt. Der Siegelungsbeamte des Erbschaftsamtes der Gemeinde (oder der Quartieraufseher in der Stadt Bern) meldet sich bei den Hinterbliebenen.